

## Satzung

### Über die Führung eines Grundstückseigentümerverzeichnisses

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. April 1990 (GVBl. Schl.-H. S. 160) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 15. Februar 1994 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

(1) Aufgrund dieser Satzung wird die Gemeinde Sierksdorf ermächtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Grundstückseigentümerverzeichnis zu führen. Das Verzeichnis enthält neben der genauen Bezeichnung aller im Gemeindegebiet liegenden Grundstücke die Grundbuchangaben, auch die Namen der jeweiligen Eigentümerin bzw. des jeweiligen Eigentümers. Das Verzeichnis wird beim Amt Neustadt-Land, Am Hafensteig 1, 23730 Neustadt in Holstein, geführt.

(2) Die Daten werden nach den Angaben des Katasteramtes erhoben und aktualisiert. Das Verzeichnis enthält für alle im Gemeindegebiet liegenden Grundstücke die Angaben über Größe, Lage, Grundbuchbezeichnungen, Eigentums- und Erbbaurechtsverhältnisse.

(3) Die Daten werden auch nach den Angaben, die aus der Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts gem. § 24 ff BauGB der Amtsverwaltung bekannt geworden sind, aktualisiert.

#### § 2

Die Daten aus dem Grundstückseigentümerverzeichnis werden gem. § 10 Abs. 4 des Landesdatenschutzgesetzes vom 30. Oktober 1991 ohne Kenntnis der Betroffenen erhoben und für folgende Zwecke innerhalb der Amtsverwaltung weiterverarbeitet:

- Erhebung von Ausbau- und Erschließungsbeiträgen
- Bearbeitung und Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts gem. § 24 ff BauGB
- Bearbeitung und Prüfung von Bodenverkehrsangelegenheiten nach §§ 19 ff BauGB
- Erstellung von Bebauungsplänen und sonstigen städtebaulichen Satzungen
- Ausstellung von Bescheinigungen und Erklärungen, beispielsweise für Beleihungszwecke
- Erteilung von Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungen, Pfandentlassungserklärungen und anderen Erklärungen für das Grundbuch

- Ablösung von Stellplätzen und Garagen
- Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung (§ 82 II. WoBauG) und auf Erteilung von Gebührenbefreiungsbescheinigungen im steuerbegünstigten Wohnungsbau
- Bearbeitung hinsichtlich der Erteilung von Bestätigungen über den Endtermin der Eigenschaft "öffentlich gefördert" nach WoBindG
- Bearbeitung hinsichtlich § 12 WoBindG
- Benutzungsgebührenerhebung und -abrechnung
- Kosten- und beitragsmäßige Abwicklung mit den Wasser- und Bodenverbänden
- Prüfung und Bearbeitung von Bauvoranfragen und Bauanträgen
- tief- und hochbauliche Planungen
- Verwaltungsseitige Abwicklung von Grundstückszufahrtsangelegenheiten
- Erstellung von städtebaulichen Entwürfen
- Klärung der Eigentumsverhältnisse bei der Pflege von gemeindlichen Grünanlagen
- Bearbeitung und Kontrolle von Entwässerungsangelegenheiten, Fett- und Benzinabscheiderreinigung
- Vervollständigung des Kanalkatasters
- Maßnahmen im Bereich des Naturschutzes
- Ermittlung von Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern beim Ankauf von Flächen für Naturschutz und Landschaftspflege sowie von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Veranlagung zur Grund- und Zweitwohnungssteuer
- Städtebauförderung
- Auskünfte an das Standesamt in Beurkundungsfällen, z.B. Feststellung des Sterbeortes
- Festlegung von Hausnummern

§ 3

Auskünfte aus dem Grundstückseigentümerverzeichnis an private Dritte werden nicht erteilt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

23730 Neustadt in Holstein, den 3. März 1994

Gemeinde Sierksdorf

*Meyer*  
(Bürgermeister)

